

Motion Fraktion SP/JUSO (Sarah Kämpf/Beni Hirt, JUSO/Stefan Jordi, SP): Überzeitkonzept für die Untere Altstadt/Matte

Grundsätzlich müssen nach geltendem kantonalen Gastgewerbegesetz Gastbetriebe um 00.30 schliessen und können frühestens ab 05.00 öffnen. Zudem besteht die Möglichkeit, an 24 frei wählbaren Tagen bis 03.30 offen zu halten. Gastbetriebe können eine generelle Überzeitbewilligung beantragen. Die Lärmschutzvorschriften müssen in jedem Falle eingehalten werden. Der Regierungsstatthalter erteilt eine solche Bewilligung.

Die Untere Altstadt und die Matte verfügen über einen beachtlichen Wohnanteil. Neben Wohnen und Gewerbe sollen aber auch sozialer Austausch und Kultur ihren Platz haben; dies gehört zu einer lebendigen, europäischen Hauptstadt. Durch diese Mischnutzung entstehen in der Nacht Lärmemissionen, die für Anwohnende zur Belastung werden können. Hauptsächlich stammen diese Lärmemissionen nicht aus den Betrieben selber (sie müssen gesetzliche Anforderungen betreffend Lärmemissionen erfüllen), sondern von Passantinnen, die sich in den Gassen aufhalten (bspw. Grölen, Rufen, Flaschenwerfen, Zuknallen von Autotüren).

Bei der Erteilung der Überzeitbewilligung verfügt die Bewilligungsbehörde über einen Ermessensspielraum, die Leitlinien dazu müssen die politischen Behörden geben, dies hat auch der Regierungsstatthalter gefordert. Es gibt verschiedene Lösungsansätze, die den unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht werden können und eine lebendige Mischnutzung auch in der Unteren Altstadt/Matte ermöglichen:

- Biel regelt die Erteilung genereller Überzeitbewilligungen (Üzb) für Gastbetriebe so, dass von Sonntag bis Mittwoch bis 00.30, donnerstags bis 02.30 sowie freitags und samstags bis 03.30 geöffnet werden darf. Lassen es die Verhältnisse zu, kann von diesen Zeiten abgewichen werden.
- Die „Bödeli“-Gemeinden Interlaken, Matten und Unterseen haben ein Lärmschutzkonzept erarbeitet. Darin werden auch die Üzb geregelt. Generelle Üzb für Restaurants und Barbetriebe werden von Sonntag bis Donnerstag bis 01.00, Freitag und Samstag bis 01.30 erteilt. Dancingbetriebe können täglich bis 03.00 Uhr geöffnet haben. Für einzelne Betriebe mit genereller Üzb kann die zuständige Behörde Auflagen formulieren.
- Eine generelle Üzb wird nur mit der Auflage erteilt, dass der Betrieb einen Türsteher/eine Türsteherin stellt, der im Umfeld des Eingangs für Ordnung zu sorgen hat. Dies würde auch für bereits bestehende Betriebe gelten.

Mit einem Überzeitkonzept kann der Gemeinderat das heute bestehende Manko ausfüllen. Ein solches Konzept soll eine flexible Lösung darstellen, welche die tatsächlichen Gegebenheiten der Raum- und Betriebsstruktur, die Ruhebedürfnisse von Anwohnenden, die Interessen der Gastbetriebe, insbesondere deren Gleichbehandlung, aber auch die Bedürfnisse von Unterhaltungssuchenden- und Kulturgängerinnen berücksichtigen soll. Das Bernische Verwaltungsgericht hat die Form eines Konzeptes ausdrücklich als „sinnvoll und sogar erwünscht“ bezeichnet. Ein solches Konzept soll partizipativ mit allen Betroffenen erarbeitet werden und einen für alle akzeptierbaren Kompromiss darstellen.

Der Gemeinderat wird beauftragt, ein Überzeitkonzept zusammen mit Anwohnenden, Gewerbetreibenden und Betreibenden von Gaststätten und Unterhaltungs- sowie Kulturlokalen für die Untere Altstadt und die Matte zu erstellen.

Soweit der Gegenstand der Motion im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Bern, 15. Juni 2006

Motion Fraktion SP/JUSO (Sarah Kämpf/Beni Hirt, JUSO/Stefan Jordi, SP), Giovanna Battagliero, Michael Aebersold, Hasim Sönmez, Stefan Jordi, Claudia Kuster, Annette Lehmann, Rolf Schuler, Andreas Flückiger, Ruedi Keller, Christof Berger, Thomas Göttin, Ursula Marti, Miriam Schwarz, Raymond Anliker, Andreas Zysset, Margrith Beyeler-Graf, Liselotte Lüscher, Patrizia Mordini

Antwort des Gemeinderats

Gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11) dürfen Gastgewerbebetriebe nicht vor 05.00 Uhr geöffnet werden und sind spätestens um 00.30 Uhr des darauf folgenden Tages zu schliessen (Art. 11 Abs. 1 GGG). Die Bewilligungsbehörde (die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter) kann längere Öffnungszeiten bis spätestens 03.30 Uhr des folgenden Tages gestatten durch die Erteilung einer Bewilligung für generelle Überzeit. Zudem besteht die Möglichkeit, höchstens 24 Verlängerungen für frei wählbare Anlässe zu beziehen (Art. 14 Abs. 1 GGG). Einschränkungen sind unter anderem zulässig zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung und zum Schutz der Nachbarschaft vor übermässigen Einwirkungen (Art. 1 Abs. 2 lit. e und f GGG). Ob die Einwirkungen einer generellen Überzeitbewilligung auf Ruhe und Ordnung und auf die Nachbarschaft übermässig sind, ist aufgrund der in der betreffenden Zone zulässigen Nutzung zu beurteilen.

Die Erteilung einer generellen Überzeitbewilligung erfordert ein Baubewilligungsverfahren mit Baupublikation, da es sich beim Gesuch um eine Nutzungsänderung handelt. Bei dieser Bewilligungsentscheid hat die Bewilligungsbehörde (die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter) die Gemeindebauvorschriften sowie das Umweltschutzrecht zu berücksichtigen. Zudem besteht jeweils die Möglichkeit, auf die Publikationen hin Einsprache zu erheben. Wird Einsprache erhoben, so treffen sich die Parteien in der Regel, um eine Lösung zu finden. In Einzelfällen konnten schon mehrmals für alle akzeptable Ergebnisse im Zusammenhang mit der generellen Überzeit gefunden werden.

Da die generellen Überzeitbewilligungen jeweils in einem Baubewilligungsverfahren erteilt werden, können diese nicht ohne weiteres aufgehoben oder angepasst werden. Dies hätte zur Folge, dass unter Umständen nicht alle Betriebe denselben Öffnungszeiten unterstellt wären, was zu einer Ungleichbehandlung führen würde. Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter hat die Möglichkeit, bei wiederholten Verstössen einen Bewilligungsentzug anzuordnen.

Anlässlich der Volksabstimmung vom 24. September 2006 betreffend Totalrevision der Bauordnung der Stadt Bern (BO.06), mit Variantenabstimmung bezüglich Einschränkungen von Überzeitbewilligungen, haben die Stimmberechtigten der Stadt Bern mit 73,83 Prozent zugunsten von Einschränkungen abgestimmt. Die gesetzliche Grundlage dazu findet sich in Artikel 80 der BO.06:

Art. 80 Untere Altstadt: Nutzungsart

1 Die Untere Altstadt und das Wohngebiet Matte sind mit geschäftlichen und kulturellen Nutzungen durchmischte Wohnquartiere.

2 Generelle Überzeitbewilligungen (1) für Gaststätten und Unterhaltungslokale sind nur in Gebieten mit Lärmempfindlichkeitsstufe III zulässig.

3 Schliesst ein Gastgewerbebetrieb mit genereller Überzeitbewilligung in einem Gebiet mit Lärmempfindlichkeitsstufe II und werden diese Räume anders genutzt, kann in Abweichung von Absatz 2 einem neuen Gastgewerbebetrieb eine generelle Überzeitbewilligung in diesem Gebiet erteilt werden, wenn

a. der neue Betrieb nicht grösser als der geschlossene ist und

b. keine im Vergleich zum geschlossenen Betrieb grösseren Emissionen zu erwarten sind.

4 Erfüllt mehr als ein Betrieb die Voraussetzungen nach Absatz 3, ist jenem Betrieb die generelle Überzeitbewilligung zu erteilen, der die geringsten Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung in den umliegenden Gebäuden hat.

5 Gebäudevolumen über dem zweiten Vollgeschoss sind dem Wohnen vorbehalten.

6 Eine Zweckänderung bestehender Wohnräume im 1. und 2. Vollgeschoss ist nur zulässig, wenn Absatz 5 eingehalten ist.

7 Bei grösseren, in die Gebäudestruktur eingreifenden Umbauten ist im umgebauten Gebäudeteil die Wohnnutzung gemäss Absatz 5 herzustellen.

8 Einstellgaragen sind unzulässig.

(1) gemäss Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG, BSG 935.11)

Mit dieser Einschränkung sollen Anwohnerinnen und Anwohner der Unteren Altstadt und des Wohnteils der Matte besser vor Nachtlärm geschützt werden. Es sollen aber auch bestehende Betriebe weiterhin generelle Überzeit und die Möglichkeit der 24 frei wählbaren Überzeiten haben können und somit das Nachtleben fördern. Wie in der Botschaft zu lesen ist, wurden mit Anhörungen die Meinungen von städtischen und kantonalen Fachstellen, Interessensvertretungen sowie interessierten Bürgerinnen und Bürger in die Totalrevision miteinbezogen, so dass ein breit abgestützter Entwurf entstanden ist. 73,83 Prozent der Stimmberechtigten haben ihrem Willen Ausdruck gegeben und zugestimmt, dass mit der neuen Regelung das bestehende nächtliche Unterhaltungsangebot in den vor allem dem Wohnen gewidmeten Gassen erhalten, jedoch nicht ausgeweitet werden soll. Diese klare Schwerpunktsetzung soll es in Zukunft ermöglichen, dass Konflikte aufgrund verschiedener Nutzungsarten eingeschränkt werden können und dass insbesondere die Untere Altstadt auch als Wohnstandort attraktiv bleibt. Heute sind 20 generelle Überzeitbewilligungen für die Untere Altstadt und 48 für die Obere Altstadt in Kraft. Die generellen Überzeitbewilligungen werden im Rahmen des Artikels 80 der BO.06 weiterhin Bestand haben. Somit erübrigt sich ein Überzeitkonzept.

Ein in der Motion erwähnter Lösungsansatz hinsichtlich Sicherheitspersonal, das im Umfeld des Eingangs für Ordnung zu sorgen hat, wird in der Stadt grösstenteils umgesetzt und kann als Standard bezeichnet werden. Grössere Betriebe, welche über eine generelle Überzeitbewilligung verfügen sind sich ihrer Verantwortung bewusst und handeln dementsprechend. Im Weiteren gilt zu erwähnen, dass Probleme mit Lärm und Reklamationen grösstenteils rund um das Wochenende entstehen und nicht unter der Woche, zumal die meisten Betriebe unter der Woche gar nicht über eine generelle Überzeitbewilligung verfügen.

Zeitliche Einschränkungen sind oftmals auch mit starken Gewinneinbussen verbunden. Das Ausgehverhalten der Bevölkerung hat sich verändert und häufig füllen sich Bars erst gegen Mitternacht oder gar später. Würde man die generellen Überzeiten einschränken, so hätten

viele Betriebe Mühe, ihren Betrieb weiterhin aufrechterhalten zu können. Kundinnen und Kunden würden zudem auf Betriebe in anderen Orten oder in umliegenden Kantonen ausweichen, was für die Untere Altstadt und die Matte einen wirtschaftlichen Nachteil mit sich bringen würde.

Verlangt wird die Erarbeitung eines Überzeitkonzepts, zusammen mit Anwohnerinnen und Anwohnern, Gewerbebetreibenden und Betreibenden von Gaststätten und Unterhaltungs- sowie Kulturlokalen für die Untere Altstadt und Matte. Bereits im Jahr 2000 hatte der Gemeinderat die Vollzugsbehörde beauftragt, weiterhin eine restriktive Bewilligungspraxis für Unterhaltungslokale in der Unteren Altstadt und in der Matte zu verfolgen und die geltenden Vorschriften konsequent durchzusetzen. In diesem Zusammenhang weist der Gemeinderat auf die umfangreichen Arbeiten in den Jahren 2001 und 2002 der damaligen Arbeitsgruppe „Untere Altstadt und Matte: Gemeinsam Wohnen und Arbeiten“ hin. In diesem Sinne besteht bereits eine Lösung für die Untere Altstadt und die Matte, welche mit der Variantenabstimmung bestätigt wurde. Die zuständigen Verwaltungsstellen der Stadt werden mit einer Vertretung der betroffenen Bevölkerung und der zur Diskussion stehenden Betriebe die Situation überprüfen und bei Bedarf Anpassungen vornehmen.

Antrag

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen. Er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen.
2. Die Antwort gilt in diesem Fall gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 13. Dezember 2006

Der Gemeinderat